

Satzung

(STAND: 07.11.2015)

Freiheit - Förderverein Gedenkstätte Andreasstraße e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiheit - Förderverein Gedenkstätte Andreasstraße e.V. , nachfolgend Verein genannt.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister unter der Urkundennummer 998/2007 vom 28.06.2007 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Zwecke des Vereins sind

- die langfristige Förderung einer rechtsstaatlichen Kultur durch Aufklären über politische Strafverfolgung in der SBZ/DDR
- Förderung und Mitgestaltung der Gedenk-und Bildungsstätte in der ehemaligen Haftanstalt Andreasstraße Erfurt
- Begegnungen und Gedankenaustausch ehemals politisch Verfolgter sowie Unterstützung ihrer Interessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Leistungen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Geld-oder/und Sachspenden bzw. durch sonstige freiwillige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Aus sozialen Gründen kann der Beitrag ermäßigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Dieser Beschluss muss im Rechenschaftsbericht des Vorstands gesondert begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 aufheben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten sowie eine Erklärung, inwieweit der Antragsteller mit der DDR-Staatssicherheit zusammengearbeitet hat oder eine maßgebliche Funktion im DDR-System bekleidete.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss gegenüber dem Antragsteller/in nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich angezeigt werden muss.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - d) mit Auflösung der juristischen Person.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsziele und -interessen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Verschweigen einer nachweislichen Mitwirkung an Unterdrückungsmaßnahmen von SED und/oder DDR-Organen ist ein Ausschlussgrund.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit Einschreiben bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - a. Jedes Mitglied des Vereins kann, spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand Änderungen oder/und Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die beantragten Änderungen oder/und Ergänzungen beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn diese von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmliche Vertretung ist nur möglich, wenn diese schriftlich erfolgt und die Vollmacht zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand überreicht wird.
3. Die Abstimmung erfolgt offen mittels Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden oder vertretenen Mitglieds geheim.
4. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden im Ergebnis wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglied geleitet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
3. der Jahresbericht des Vorstands,
4. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstands erfolgt nach Abschluss der Kassenprüfung,
6. die Abberufung des Vorstands,
7. der Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Änderung der Satzung,
10. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen.
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. aus einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. bis zu 3 Beisitzern
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollte aus ehemals politischen Verfolgten der SBZ/ SED Diktatur bestehen.
4. Die Aufgaben eines Schriftführers werden durch einen der Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Er kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

§ 11 Sitzung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung - 3-Tagesfrist der Beantwortung zu dem Verfahren - des Umlaufbeschlusses erklärt.

-

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt vertretungsberechtigte Liquidatoren mit der Abwicklung der Auflösung.
3. Das nach Beendigung der Liquidation und bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung Ettersberg zur ausschließlichen Verwendung für die Jugend- und Kulturarbeit der Gedenk- und Bildungsstätte in der Andreasstraße Erfurt.
4. Die Auflösung des Vereins und der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.

§13 Gleichstellung

Aus Gründen der Lesbarkeit im Text ist die männliche Form gewählt worden, die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen wird nicht berührt.

Die Satzung wurde am 10.05.2007 in Erfurt beschlossen und am 07.11.2015 in Erfurt geändert.